Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gesinnungen und Verhalten der katholischen Priesterschaft in Betreff der neuen helvetischen Constitution

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geschehen solle, um das gute und nützliche Einverständniß unter den gesezgebenden Räthen zu unterhalten und gemeinschaftlich das Wohl des Vaterlandes zu befördern.

Betreffend die 2te Frage, hat die Commission gefunden, daß indem der Senat seine Verwerfung der Beschlüsse des Gr. R. bei gewissen Umständen mit Beweggründen begleiten könne und solle, da, durch die Constitution im geringsten nicht verlezt werde; sie glaubt also auch nicht, daß der Senat auf die Vorschläge der organischen Gesetze für die gesezgebenden Räthe zu warten vonnöthen habe, um jene Einrichtung sogleich anzunehmen, indem solche an sich selbst nichts anders ist, als eine Erläuterung des 47 Artikels der Konstitution. Desnahen auch der gegenwärtige Vorschlag, wenn er angenommen werden sollte, keineswegs dem grossen Rath officiell mitzutheilen seyn wird, da, wie schon gesagt, derselbe weder die Folge einer Veränderung an der Konstitution, noch diejenige eines organischen Gesetzes ist.

Fornerau findet den Vorschlag äusserst gefährlich und nachtheilig; seine Annahme würde der Keim von Spaltungen und Zwietracht zwischen beiden Räthen werden; Frankreich sei hievon ein Beispiel gewesen: er stimmt für die Verwerfung. Usteri glaubt, es könne die Motivirung der Verwerfungsbeschlüsse neben den unbestreitbaren Vortheilen die sie gewährt, allerdings auch mit Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden seyn; indeß werde die Erfahrung am besten zeigen, ob Vortheile oder Nachtheile überwiegend sind, und da das Vorgeschlagne nur Theil des innern Reglements des Senats ausmacht, so könnten nöthig gefundene Abänderungen immer wieder getroffen werden. Der Vorschlag wird angenommen.

Gesinnungen und Verhalten der katholischen Priesterschaft in Betreff der neuen helvetischen Constitution.

Wenn die Einen unter den Geistlichen die Constitution dem Volke in dem abschreckendsten Lichte vorstellen, so darf man auch nicht vergessen, daß die Andern (wenigstens in Rükksicht auf die itzige Lage der Dinge) zur Empfehlung der Constitution alles nur mögliche beitragen. Unter den leztern zeichnet sich der Verfasser einer Zuschrift an die Einwohner des obern Thurgaues, des Toggenburgs u. s. w. ehrenvoll aus. Sehr anschaulich stellt er sowol die Unwirksamkeit jedes bewaffneten Widerstandes als die verderblichen Folgen eines solchen Widerstandes vor. Merkwürdig ist eine Erklärung von dem Officium des fürstl. Stiftes St. Gallen, welche nach dem Auftrage der Landesregierung der General-Offizial P. Placidus den 20. April öffentlich durch den Druck bekannt machen ließ. In dieser Erklärung heißt es:

Erstens: Daß die neue bürgerliche zur Annahme vorgelegte Constitution im 6ten Artikel (der Zürcher-Ausgabe, welche die ächte ist) nach dem buchstäblichen Sinne der Worte, wie sie wirklich daliegen, bis anhin nichts enthalte, was einem Glaubensartikel geradezu widerspreche, oder die öffentliche Uebung der christkatholischen Religion im Allgemeinen, hindere.

Zweitens: Und weil uns durch benannte zur Annahme vorgelegte Constitution die freye ungehinderte Ausübung unsrer christkatholischen Religion zugesichert wird — Der 6te Artikel obgenannter Constitution aber in Folge der Zeit zerschiedener Auslegungen fähig seyn könnte, welche mit der Lehre, und freyen Ausübung unsrer heiligen Religion eben sowol, als mit der feyerlich uns zugesicherten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen könnten, so ermahnen wir euch, wenn dieser nicht zu erwartende Fall ja eintreten sollte, daß ihr euch nach der Vorschrift des göttlichen Stifters dieser heiligen Religion an die Lehre eurer rechtmäßig von Gott bestellten Seelenhirten, und an die Einigkeit der Kirche haltet, bei welcher bis ans Ende der Zeiten zu verbleiben der göttliche Heiland feyerlich versprochen hat. —

Drittens: Da wir nun durch diese Erklärung unserm Hirtenamte eine vollkommene Genüge geleistet haben, und, uns weiterhin in das politische dieser Constitution einzulassen, nicht berufen sind, — sondern dieß alles als eine nun pur weltliche Sache den geprüften Einsichten einer hohen Landesobrigkeit, und dem Willen des freyen Volks überlassen werden muß, so bitten wir den Allerhöchsten, daß er dieses unsrer

geistlichen Obsorge anvertraute liebe Volk im christkatholischen Glauben erhalten, und vor solchen Entschlüssen bewahren wolle, welche den Zeitumständen sowol, als dem Beßten unsrer geheiligten Religion unangemessen wären.

Viertens: Bei dieser Gelegenheit wollen wir gleichfalls nicht ermangeln, an alle uns untergeordnete Seelsorger die wohlgemeinte Ermahnung ergehen zu lassen, und befehlen daher, daß sie in jedem Fall, sowol in der Abhaltung des Gottesdienstes, nach der Vorschrift und Gebräuchen der Röm. katholischen Kirche, in Ausspendung der heiligen Sakramente, Verkündung des Worts Gottes, Besuchung der Kranken, als auch in allen übrigen das Seelenheil betrefenden Pflichten ihrem obhabenden Amtsberuf auf das genaueste wie bis anhin nachleben, und sich davon weder durch eigene Grundsätze, noch anderwärtige Zumuthungen, von dieser ihnen auferlegten Hirtenpflicht abhalten, oder verhindern lassen; sondern standhaft und treue der Kirche Gottes anhangen, als welche nach dem Ausspruche des heiligen Paulus die Säule, und der Grundpfeiler der Wahrheit ist. — Auch daß sie die gesunde Lehre nach den Entscheidungen der katholischen Kirche befolgen, und die nöthige Verbindung mit der geistlichen Obergewalt, oder kirchlichen Hierarchie beibehalten, derselben den schuldigen kanonischen Gehorsam leisten, und ihr jederzeit untergeordnet verbleiben wollen.

Vorzüglich aber ermahnen und schärfen wir obgedachten Seelsorgern ein, daß sie sich von allen Partheiungen enthalten, sich in keine Faktionen mischen, sondern mit vollem Zutrauen auf die göttliche Verheißung, daß seine Kirche bis an der Welt Ende gleich als auf einen Felsen unverrükt bestehen werde, ihrem so wichtigen geistlichen Amte vorstehen.

Das vollziehende Directorium der helvetischen Republik, an seine Mitbürger des Cantons Luzern.

Bürger!

Mit dem Gefühl des gerechtesten Unwillens erfährt das Direktorium die Treulosigkeit der Bewohner einiger Ortschaften euers Cantons: ihrer feyerlichen Verpflichtung durch den Beitritt zu Helvetiens neuer Verfassung vergessen, haben sie sich unterstanden, gegen eure vom Volke selbst niedergesezten Gewalten sich aufzulehnen, haben in offenem Aufstande sich so weit vergangen, gegen ihre eigenen Brüder die Waffen zu ergreifen.

Glaubt nicht, Bürger, daß diese Aufrührer der Strafe entgehen, von allen Seiten her rücken die Truppen des fränkischen Heeres heran, ihr wißt, überall folgt ihnen der Sieg; bald wird das Land von diesen Störern der öffentlichen Ruhe gereinigt, die gesezliche Ordnung wieder hergestellt seyn. Eins nur kann sie retten von strenger Ahndung, wenn sie ungesäumt die Waffen niederlegen, zurücktreten in die Schranken des gesezlichen Gehorsams.

Ihr aber, Bürger, die ihr euerm Vaterland und unsrer auf wahre Freiheit gegründeten Verfassung treu geblieben seyd, beharrt mit unerschütterlichem Muthe in dieser Gesinnung, widersteht festen Sinnes jedem verführerischen Antrage, unterstüzt mit thätigem Beistande eure Cantons-Vorsteher so bald ihr Ruf an euch gelanget. An euch steht es, den Fortschritten eines sich weiter verbreitenden Bürgerkrieges durch entschlossenen Widerstand Schranken zu setzen. Nochmahls ermahnen wir euch, seyd würdige Söhne euers Vaterlands!

Arau den 30. April 1798.

Präsident d. vollz. Direkt.
Lucas Legrand.
Steck, General Secretair.

St. Gallen am 1. May.

Sonntag den 29. April wurde von unsrer gesammten Bürgerschaft die helvetische Constitution einmüthig angenommen, ein Aufschub, welchen der Wochenmarkt am Sammstag nöthig machte, weil man sonst die stärksten Excesse der Bauern hätte befürchten müssen. Gleich nach der Annahme bewaffnete sich die ganze Bürgerschaft und besezte die nöthigen Posten — Eine höchst nöthige Vorsichtsanstalt. Indem sich die Erbitterung der Bauern über diesen unsern Schritt alsobald durch Verderbung der Wasserleitungen, Zurückhaltung von Naturalien aus unsern eigenen Landgütern, und vorzüglich der Milch, deutlich zeigten — Nur mit Mühe konnte der vortrefliche Landammann Künzli und seine würdigen Mitlandräthe sie von mehrern Exzessen abhalten und endlich zur Aufhebung dieser Sperre vermögen — Bei dem allen sehen wir diese üble Begegnung als die lezten Zuckungen des Fanatismus und der bisherigen Verstocktheit an, und mehrere Anzeigen erwecken in uns die begründete Hofnung, auch die ganze Landschaft St. Gallen werde nächster Tage unserm und der Toggenburger Beispiel folgen, wozu der Landammann Künzli und andere Mitglieder des Landraths kräftig mitwirken.